Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]

Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz

Band: 25 (1942)

Heft: 3

Rubrik: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Witziger aus jenem Kreise allen Ernstes die Behauptung vertreten, es müsse die Frage, ob die Zensur in der Schweiz während der Kriegszeit von der Armee oder von den politischen Behörden ausgeübt werden solle, aus der Bibel her ihre Entscheidung finden. —

Prof. Barth stellt in seiner Schrift über den Sinn der Demokratie die Frage nach der Souverän mit den folgenden Sätzen: «Worin besteht diejenige Instanz, durch die das Tun des Bürgers sich in Anspruch genommen sieht, wenn es zu einem hinlänglichen Verständnis seiner selbst gelangt? Wenn alles Staatsleben so etwas wie ein Herrschaftsverhältnis bedeutet, - wo ist dann die Herrschaft zu suchen, der der demokratische Staatsbürger Gehorsam schuldet? Worin werden wir das beherrschende Prinzip erkennen, auf das die Autorität des demokratischen Staates zuverlässig und fest begründet ist, indem es dessen Bürger, kraft seiner unbedingt massgebenden Bedeutung, das Gesetz des Handelns auferlegt? (Man ahnt bereits die im Hintergrunde wartende Theologie!) Wer ist denn eigentlich im demokratischen Staate Herr? . . . Unsere Frage spitzt sich zum Problem der Souveränität zu.» Dies ist die Fragestellung Barths nach dem «Herrn», nach der «Autorität», nach dem Souverän.

Auf diese von Barth *nicht* gelöste Frage kann ihm die schweizerische Antwort erteilt werden: Der erfragte «Herr» und die erfragte «Autorität» sind in der schweizerischen Demokratie nichts anderes als die *Autorität des Rechts*, des Rechts, das wir alle im unermüdlichen Kampfe stets von neuem schaffen müssen. Dieser Autorität fügen wir uns frei, weil das Schaffen des Rechts der Ausdruck unserer höchsten Freiheit ist.

Barth dagegen vertritt eine ganz andere Auffassung. Er treibt ein müssiges Spiel mit dem Begriff des «Staates», um diesem an Stelle des Volkes die Würde des Souverän zuzusprechen. Wir verstehen unter dem Staate nicht ein gottähnliches Wesen, wir verstehen unter dem Staate etwas, das zur Erscheinung kommt, indem wir das Recht schaffen. Barth dagegen erblickt im «Staat» eine Art «Obrigkeit», die ihre Herrschaft irgendwie vom Jenseits her verliehen bekommt. Der Wille des von Barth gemeinten «Staates» erwächst nicht aus der repräsentativen Intelligenz, er bleibt im Zwielicht des Mysteriums. Was dieser Barth'sche «Staat» zu wollen hat, weiss er nicht deswegen, weil er der Souverän ist, sondern wegen seiner Hinorientierung auf das Jenseits. Daher kann Barth schreiben: «So muss der Begriff der Volkssouveränität abgelehnt werden», weil er «den Menschen als solchen Souveränität zuerkennt».

Damit hat Barth breits zu erkennen gegeben, dass er bereit ist, seine Staatsphilosophie durch die *Theologie* abrunden zu lassen. Er schreibt: «Weil der Staat nicht grund- und haltlos bleiben kann, ist er, wie alles menschliche Werk, auf eine transzendierende (nach dem Jenseits ausblickende) Ausrichtung angewiesen. Transzendenz (das Jenseits) ist die Voraussetzung auch des Staates. Nur auf der Grundlage einer Bindung durch *Theokratie* (Gottesherrschaft) kann der demokratische Staat sinnvoll sein Werk vollbringen.»

Dazu hätten wir das Folgende zu bemerken: Um zu wissen, was «Theokratie» oder «Gottesherrschaft» auf Erden ist, dazu brauchen wir nur auf die Geschichte der katholischen Kirche zu blicken. Sie verkörpert den Anspruch, das Recht auf die Beherrschung von Seelen und Staaten von Gott verliehen bekommen zu haben, in voller Reinheit. Mit der Errichtung der nordischen Gegenkirche, die ihrerseits «vom Schöpfer beauf-d ragt» zu sein behauptet, stehen wir zunächst mitten in der geschichtlichen Auseinandersetzung zwischen «Weltanschauungen», die sich beide gleicherweise aus Vorstellungen der Vergangenheit nähren. Aus dem gegenwärtigen Weltchaos soll — so hoffen wir — die schweizerische Demokratie, deren einzig anerkannte Autorität das von Allen dauernd mitgeschaffene Recht ist, gestärkt und geklärt hervorgehen. K. B.

Als der Freisinn noch jung war.

(Fortsetzung.)

«Das Gesetz vom 29. Mai 1810 ist in Beziehung auf das Recht zu Pensionen noch bestimmter. Der Art. 3 dieses Gesetzes sagt: «Die Naturalisation gibt kein unbedingtes Recht auf Pension im Falle der Aufhebung des Klosters, in welchem die naturalisierten Geistlichen wohnen; sie werden aber das Schicksal mit den Einheimischen teilen».

Im Art. 4 desselben Gesetzes ist vorgeschrieben: «Der Regierung ist die Befugnis vorbehalten, diejenigen fremden Geistlichen, die durch ihre tadelhafte Aufführung es verdienl haben, die Naturalisation zu entziehen».

Wenn daher selbst den Naturalisierten kein unbedingtes Recht auf Pension zugesichert war, so kann es noch viel weniger von den Fremden in Anspruch genommen werden. Uebrigens sind auch unter den Fremden einige, die keine Bewilligung für den Eintritt bei der Regierung nachgesucht haben, und demnach auf ganz unbefugte Weise in dem Kloster sich aufgehalten haben. Nach streng rechtlichem, gesetzlichem

Literatur.

Ignazio Silone.

Muss man Ignazio Silone erst vorstellen, um von seinem neuen Werk «Der Samen unterm Schnee» zu sprechen? Wenn auch viele unserer Leser wissen, wer Silone ist, resp. was er geschrieben hat, so werden doch einige Worte der Einführung zum Verständnis seiner Romane beitragen.

Ignazio Silone teilt das Los von Tausenden und Abertausenden, die durch den Krieg, oder bereits durch dessen politisches Vorspiel, die Heimat verloren und irgendwo in der Welt einen Zufluchtsort gefunden haben, wo sie sich selber treu bleiben können, wo sie entweder den entschwundenen Zeiten nachtrauern oder aber von einer besseren Zukunft träumen. Ignazio Silone - es ist dies ein - lebt als italienischer Emigrant irgendwo in der Deckname Schweiz. Aber während er unsere schweizerische Gastfreundschaft geniesst und physisch unter uns weilt, fliehen seine Gedanken, gleich den Zugvögeln, nach dem Süden, in seine Heimat, die Abruzzen. In Gedanken lebt er weiter im Kreise jener armen Bauern, den Cafoni, wie sie genannt werden, die dem steinigen Boden ihrer Heimat und einer versteinerten, herrschenden Klasse ein kümmerliches Brot, das Maisbrot, abringen. Silones Bücher, es sind bisher deren vier: «Fontamara», «Die Reise nach Paris», «Brot und Wein» und das neueste «Der Samen unterm Schnee» sind den Cafoni gewidmet, deren Los er über seinem eigenen nicht vergessen hat.

Es werden viele Bücher geschrieben. Zu viele! Wenn man die Buchauslagen betrachtet oder gar eine der sogenannten Nationalbibliographien zur Hand nimmt, so wird einem wahrhaft bange über die Schriftflut, die sich auf eine leidende Menschheit ergiesst. Wer soll aus dieser Fülle das Korn vom Spreuer unterscheiden? Es bleibt uns aber eine Gewissheit: Viele sind berufen, aber wenige sind auserwählt! Zu den Auserwählten darf man mit Bestimmtheit Ignazio Silone zählen. Seine Werke werden den literarischen Spreuer überdauern, sie werden in den Herzen der Leser keimen und noch gelesen werden, wenn die Werke der Berufenen längst ihren ursprünglichen und einzigen Wert, den Makulaturwert, eingebracht haben.

«Der Samen unterm Schnee» ist die Fortsetzung des bereits 1936 erschienenen und vielgelesenen Buches «Brot und Wein». Da es jedoch in sich abgeschlossen ist und ein Ganzes bildet, kann es auch ohne Kenntnis von «Brot und Wein» mit Gewinn gelesen werden.

Es kann sich hier nicht darum handeln, die Geschichte in grossen Zügen zu erzählen, denn die 428 engbedruckten Seiten lassen sich nicht auf den bescheidenen Raum, der mir zur Verfügung steht, komprimieren. Zudem, was sollte ich erzählen, als dass es die Geschichte eines politischen Emigranten ist, der unbemerkt, wohl vom Heimweh getrieben, wieder in seine Heimat zurückgekehrt ist und hier im Versteck, im Stalle eines Cafoni leben muss, bis er gegen ein Lösegeld seiner Grossmutter, der dem Dorfadel angehörenden Donna Maria Vincenza, ausgeliefert wird.

Standpunkte können daher die ausgewiesenen Klostergeistlichen sowohl nach ältern als neuern Gesetzen auf mehr nicht Anspruch machen, als auf Rückerstattung der Einlage oder auf ein angemessenes Reisegeld. Die Frage soll aber auch noch aus dem Standpunkte der Billigkeit erörtert werden.

Der schweizerische Bundesrat nimmt keinen Anstand, den Grundsatz der Billigkeit anzuerkennen, dass ein Staat, der von einem aufgehobenen Kloster Vermögen bezieht, aus den vorhandenen Mitteln, so weit dieselben ausreichen, angemessene Pensionen entrichte. Die Billigkeit dieses Grundsatzes ist nicht nur von fremden Staaten, sondern auch in der Eidgenossenschaft und namentlich im Kanton Tessin anerkannt worden. (Siehe das Gesetz vom 5. Juli 1848.) Allein dass eine Regierung über die bezogenen Mittel hinaus aus der Staatskasse Entschädigungen leiste für Aufhebung von Vertragsverhältnissen, in welchen dieselbe nicht Kontrahent war, für Aufhebung von Instituten, für welche sie die Genehmigung erteilen, mit gleichem Recht aber auch wieder entziehen kann, hiefür werden sich wohl kaum Beispiele anführen lassen. Würde die Zumutung an den Kanton Tessin nicht weiter gestellt werden, als dass er das bezogene Vermögen teilweise zur Entrichtung angemessener Pensionen verwende, oder dass er den ideellen Anteil der den ausgewiesenen Ordensgeistlichen an der Nutzniessung des vorhandenen Klostergutes zustehen mag, in Form einer lebenslänglichen Pension denselben verabfolgen lasse, so würde auch der Bundesrat nicht anstehen, seinen Einfluss dahin zu verwenden, dass diesem Billigkeitsgrundsatze Rechnung getragen würde. Dieser Fall ist aber nicht vorhanden. Immerhin dürfte der angedeutete Grundsatz noch etwelche Ausnahme erleiden, wenn die Ordensgeistlichen auf gesetzwidrige Weise ohne Bewilligung der Regierung sich im Kanton Tessin aufgehalten hätten, wenn sie die gesetzlich geforderten Eintrittsgelder nicht entrichtet oder durch schlechte Aufführung das Recht auf Entschädigung verwirkt haben sollten, selbst dann, wenn die Korporation in ihrer Gesamtheit staatsfeindliche Zwecke verfolgt hätte. Die Regierung hat diesen Rücksichten billige Rechnung getragen und mit Vorbehalt der Ratifikation des Grossen Rates beschlossen, den ausgewiesenen Kapuzinern statt des im Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1848 vorgesehene, die im Art. 4 desselben Gesetzes vorgeschriebene Pension für drei auf einander folgende Jahre auszubezahlen. Die Regierung erklärt sich sogar bereit, ohne Rücksicht auf allfällige Ungesetzlichkeiten, die bei der Aufnahme einiger Kapuziner stattgefunden haben, an alle Kapuziner die Pension im angedeuteten Umfange zu verabfolgen, im Vertrauen, dass dieser Vorgang für die Kaiserliche Regierung einen Beweggrund gebe, in analogen Fällen auf gleiche Weise auch gegen Schweizerbürger, die in der Lombardie oder in andern Teilen der österreichischen Monarchie wohnen, zu verfahren.

Wenn einerseits das sehr unbedeutende Vermögen, das der Regierung des Kantons Tessin zugefallen ist, die unbedeutende Einlage bei dem Eintritte und der geringe Anteil an der Nutzniessung weltlicher Güter, welcher den Kapuzinern zugekommen war, in Betracht gezogen wird, andererseits die Leichtigkeit, mit welcher die Geistlichen dieses Ordens in andern Instituten aufgenommen werden können, ferner der Umstand, dass sie sehr leicht durch ihren Beruf auf gleiche Weise wie im Kanton Tessin auch an andern Orten ihr Obdach und ihren Lebensunterhalt finden können, so wird man nicht verkennen können, dass die Regierung des Kanton Tessin den Forderungen des Rechts und der Billigkeit ein volles Genüge geleistet hat.»

Am 19. Februar 1853 überreichte die k.k. österreichische Gesandtschaft in Bern folgende Note:

«Aus der geehrten Note seiner Excellenz des Herrn Bundespräsidenten und des hohen schweizerischen Bundesrates vom 7. dies., die der unterzeichnete k. k. Geschäftsträger nicht ermangelt hat, seiner allerhöchsten Regierung zu unterbreiten, hat dieselbe mit Bedauern ersehen, dass der Kanton Tessin auf das rücksichtlich der von ihm vertriebenen Kapuzinermönche diesseits gestellte ebenso gerechte als mässige Begehren nicht eingehen zu können glaubt.

Die Kaiserliche Regierung ist, wie dem hohen Bundesrat bekannt ist, von der Ueberzeugung durchdrungen, dass die in Bezug auf die gewaltsam vertriebenen Klostergeistlichen begangene Rechtsverletzung, falls sie durch Wiederaufnahme derselben in ihre Klöster nicht gesühnt wird, doch zum mindesten der tessinischen Regierung die Pflicht auferlegt, ihnen einen angemessenen Jahresgehalt als Entschädigung für den ihnen entzogenen Lebensunterhalt für ihre Lebensdauer zuzusichern und zu verabfolgen.

Diese Ueberzeugung zu entkräften haben die dagegen von dem Kanton Tessin vorgebrachten Einwendungen keineswegs vermocht.

Unter diesen Umständen kann es dem hohen Bundesrat nicht unerwartet kommen, wenn die Kaiserliche Regierung nunmehr ihrem bereits früher für diesen Fall zu seiner Kenntnis gebrachten Entschlusse, die in der Lombardie verweilenden Angehörigen des Kantons Tessin aus dem diesseitigen Gebiete auszuweisen, unmittelbare Folge gibt.

Das Buch hat, im Gegensatz zu «Brot und Wein» sozusagen keine Handlung. Die Handlungen keimen erst, sind gleichsam noch unterm Schnee verborgen. Silone erzählt in einer selten angetroffenen Kunst das Schicksal der Cafoni und ihrer Widersacher, deren Gespräche er meisterhaft wiederzugeben versteht.

Silone schreibt nicht für Leser, die wahl- und geschmacklos alles Gedruckte verschlingen. Er schreibt auch nicht für jene, die von Attraktion zu Attraktion lesen wollen, denen die Handlung alles ist. Silone schreibt für den bedächtigen Leser, der gewillt ist, mit ihm über die Probleme zu denken. Ohne auf den belanglosen Krimskrams früherer Realisten zu verfallen, versteht Silone wie kein Zweiter, auf die Stimme seines Volkes hinzuhören. In seinen Dialogen entwirft er uns eine Vielfalt von Charakteren, die wir lieben oder verachten, die wir belächeln, aber nicht hassen. Es keimt unterm Schnee, es ist die Gärung. Seine Gestalten handeln nicht, sie ertragen das Leben, ohne formend einzugreifen. Das Werk verliert dadurch nicht an Lebendigkeit, denn die Gestalten — es sind ihrer viele, die vorkommen — werden in ihren Gesprächen Fleisch und Blut und man glaubt unwillkürlich, ihnen auf irgend einer Piazza eines süditaltenischen Dorfes schon begegnet zu sein.

Enttäuscht hat mich an dem Werk einzig das Ende. Wenn ich auch nicht auf das meist kitschige happy end gerechnet habe, so ist mir doch die an den taubstummen Infante verschwendete Liebe unverständlich. Infante, der taubstumme Cafoni, der Lastesel der ganzen Gemeinde und, neben der Eselin Susanna, der einzige Genosse Pietro Spinas in Sciataps Stall, erschlägt den ihm unbekann-

ten Vater, der eben aus Amerika heimgekehrt ist. Pietro Spina, der politische Flüchtling, entdeckt den Mord und stellt sich selbstlos der Polizei, nachdem er Infante geheissen hat zu fliehen. Dieser unerwartete Schluss des Buches lässt die Hoffnung auf eine Fortsetzung, d.h. auf einen dritten Band wach werden, denn es wäre unverständlich, wenn sich der Gedanke an die Befreiung der Cafoni in dieser Gefühlsduselei verflüchtigen würde. Was ist der Idee mit dieser Selbstlosigkeit gedient? Diese Frage muss sich dem Leser notgedrungen stellen. Ueber der Freundschaft und Liebe zu dem Einen, zu Infante, steht doch die Freundschaft und Liebe zu den Vielen, den Cafoni und es mutet wie Selbstmord an, wenn sich Pietro Spina dieses asozialen Infante wegen der Polizei in die Hände spielt und damit die Sache seiner Cafoni, wenn nicht verrät, so doch preisgibt. Alle Ehre der Freundschaft, aber diese bis zur Gefühlsduselei gesteigerte Freundschaft wird keine Lösung der

Ein Buch?

Die Literaturstelle der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz, Postfach 2141, Zürich-Hauptbahnhof, besorgt es Ihnen. So sehr die Kaiserliche Regierung bedauert, die obschwebende Frage nicht in einer der freundnachbarlichen zwischen Oesterreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Weise gelöst zu sehen, so kann sie doch die volle Verantwortung dafür nur denjenigen zuweisen, welche zuerst gegen die obenerwähnten österreichischen Untertanen ein Verfahren in Anwendung gebracht haben, welches Sie nunmehr in gerechter Abwehr, auch gegen tessinische Staatsangehörige in Ausführung zu bringen genötigt ist.»

Am 2. März 1853 überreichte der Bundesrat dem k. k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Wien folgende Antwortnote:

«Durch verehrliche Note der k.k. österreichischen Gesandtschaft in der Schweiz vom 19. Hornung d.J. hat der schweizerische Bundesrat die offizielle Anzeige von der Ausweisung sämtlicher Angehörigen des Kantons Tessin aus der Lombardie erhalten. Derselbe wollte vorerst den Bericht des nach dem Kanton Tessin abgeordneten Kommissärs abwarten, um über die Vollziehung dieser so auffallenden Massregel, sowie über die Mittel, die zur Hebung des eingetretenen Missverhältnisses geeignet sein könnten, nähere Aufschlüsse sich zu verschaffen, und er gibt sich nunmehr die Ehre, seine Erwiderung einem k.k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zustellen zu lassen.

Der schweizerische Bundesrat hat in seinen Antworten vom 3. Jänner und vom 7. Hornung nachgewiesen, dass die Regierung des Kantons Tessin die Entfernung einiger Kapuzinermönche, die als Glieder einer mit öffentlichen Funktionen betrauten Korporationen unter spezieller Aufsicht des Staates stehen, keineswegs nach blosser Willkür, sondern auf Grund ihrer verderblichen Wirksamkeit und ihrer staatsfeindlichen Tendenzen angeordnet und dadurch nur ein Recht ausgeübt hat, das von einer Kaiserlichen Regierung in der Lombardie in zahlreichen Fällen schon oft an Tessinern und andern Schweizern geltend gemacht worden ist. Nach diesen Erörterungen und nachdem der Regierung des Kantons Tessin, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, und ohne Vermögen von den Ausgewiesenen bezogen zu haben, auf Verwendung des Bundesrates hin sich selbst herbeigelassen hat, den Betreffenden eine angemessene Pension für drei Jahre zuzusichern, während in einem analogen Falle gesetzlich mehr nicht als ein Viaticum gleich einer Pension von drei Monaten verheissen worden war, glaubte der Bundesrat sich der Erwartung hingeben zu dürfen, dass eine k. k. Regierung sich überzeugen werde, der Kanton Tessin habe den Forderungen der Billigkeit ein volles Genüge geleistet. Der waltende Anstand konnte nur noch das Mehr oder Weniger einer Geldentschädigung beschlagen.

Wegen eines solchen, im Grunde sehr unerheblichen Zwiespaltes, verschmäht es eine Kaiserliche Regierung, die Unterhandlungn auf gütlichem Wege fortzusetzen, oder die Reklamanten zunächst an den Richter zu weisen. Sie ergreift das Mittel der gehässigsten Repressalien. Sie entreisst viele Tausende, die an dem Vorgefallenen keine Schuld tragen, die auf den Schutz einer humanen Regierung vertrauten, aus ihren Geschäftsverbindungen heraus, schickt sie aus dem Lande, wo sie ihren Broterwerb zu finden gewohnt waren, weg, ohne irgend eine Rücksicht auf Lage, Alter und Geschlechter der Schuldlosen, und weist sie, grossen Teils aller Subsistenzmittel entblösst, einem Kantone zu, dem ohnehin aller Verkehr mit dem benachbarten Staate untersagt und die Zufuhr der notwendigsten Lebensmittel abgeschnitten worden ist, was dem Bundesrate Veranlassung zu einer besonderen Reklamation vom 22. Februar l. J. gegeben hat. Diese unerhörte Massregel, die sich mit den sonst bewiesenen humanen Gesinnungen einer Kaiserlichen Regierung kaum vereinbaren lässt, überschreitet in so auffallender Weise jedes Mass von Recht und Billigkeit, dass hierin nicht mehr eine einfache Repressalie, sondern ein nicht nur gegen den Kanton Tessin, sondern gegen die ganze Eidgenossenschaft gerichteter feindseliger Akt erkannt werden muss. Der Bundesrat muss sein tiefes Bedauern darüber aussprechen, dass durch solche feindselige Massnahmen das früher bestandene gute Einvernehmen zwischen zwei befreundeten Staaten gestört und in der ganzen Eidgenossenschaft ein Misstrauen gepflanzt worden ist, das umso tiefere Wurzeln fassen und um so empfindlicher zum Nachteil der beiderseitigen Bevölkerungen sich äussern muss, je länger der anormale Zustand fortdauern wird. Um so entschiedener muss der schweizerische Bundesrat die baldige Wiederherstellung der früher bestandenen Verhältnisse verlangen und jede Verantwortlichkeit für allfällig weitere nachteilige Verwickelungen von sich ablehnen.» (Fortsetzung folgt.)

Die Religion der Gebildeten.

Der Titel wirkt entschieden suggestiv, er reizt zum Zugreifen und Lesen. Die Lektüre enttäuscht zunächst nicht. Sie hält, was der Titel verspricht. Dagegen müssen wir die Schlussfolgerungen des Buches mit aller Entschiedenheit ablehnen. Aber die Auseinandersetzung mit dem Verfasser,

sozialen Frage bringen. Der Opfertod Christi, sofern er überhaupt historische Tatsache ist, vermochte nichts, als dass die Christenheit heute in seinem Namen weitersündigt. Die Menschheit bedarf keiner Erlöser im Sinne des Märtyrers, sie muss sich selbst erlösen durch freies Denken und befreiende Tat.

Was das neue Werk Silones dem Freidenker besonders sympathisch macht, ist die Tatsache, dass er das Wesen und die Aufgabe der Religion, resp. der Kirche, richtig erkannt hat. In der zeitgemässen Literatur, mag sie sich noch so revolutionär gebärden, ist man es sich gewohnt, das Heil der Welt in einer Rückkehr zum Christentum zu suchen. Es ist dies ein Kampf gegen Windmühlen, denn es gab, ausser der Theorie, noch nie ein Christentum. Christentum, das ist die Parole der Herrschenden. Wenn das Christentum einmal gelebt wird, dann wird es kein Christentum mehr geben. Ob Silone mit der Kirche gebrochen hat, oder ob er nur dem in katholischen Ländern bekannten antiklerikalen Katholizismus angehört, das weiss ich nicht und tut hier weiter nichts zur Sache. Wesentlich ist, dass er das krasse Spiel der Kirche durchschaut hat und damit nicht hinter dem Zaun hält.

Ich hege die Hoffnung, dass recht viele unserer Leser zu diesem Buch greifen und sich erfreuen an dieser Erzählerkunst und, was noch wichtiger ist, über die Probleme nachdenken. Es ist ein Werk, das denken macht und die Forderung, die z.B. Henry Ford an ein Buch stellt, in jeder Hinsicht erfüllt. «Das beste, was ein Buch für einen Menschen tun kann, ist, ihn denken zu machen. Was ein Buch

wertvoll macht, ist nicht das, was sie daraus erhalten, sondern das, was das Buch aus ihnen herausholt.»

Silones «Der Samen unterm Schnee» ist im Verlag Oprecht in Zürich erschienen und kostet Fr. 11.50. W. Schiess.

Soeben erschien

die interessante Arbeit unseres Gesinnungsfreundes Ernst Akert «Gottfried Kellers Weltanschauung» im Buchhandel. Trotzdem die Arbeit im Vorabdruck im «Freidenker» erschien, hoffen wir, dass sich unsere Gesinnungsfreunde die 79 Seiten starke Schrift anschaffen, denn sie ist ein treffliches Mittel, um für unsere Weltanschauung zu werben. Die gefällige, mit vier Bildern Kellers geschmückte Broschüre, kann bei den Ortsgruppen oder bei der Literaturstelle zum Preise von Fr. 2.80 bezogen werden. Die Schrift wird jeden Keller-Freund und -Verehrer interessieren, so dass sie sich auch zu Geschenkzwecken eignet.

Ohne Mittel keine Macht!

Denket an den Pressefonds! Einzahlungen erbitten wir an die Geschäftsstelle der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz, Zürich, Postcheck-Konto VIII 26074.